



Wohnraumadaptierungen aufgrund erhöhtem Pflegeaufwand in Miet- und Eigentumswohnungen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (☐ = eine Auswahlmöglichkeit, ☐ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

1.1 Persönliche Daten

Anrede (Frau/Herr/neutral) _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Familienstand

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft

1.3 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.4 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2. Antragstellende Person (Person, die im Grundbuch angeführt ist)

2.1 Persönliche Daten

Anrede (Frau/Herr/neutral) _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

2.2 Familienstand

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft

2.3 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

3. Sanierungsobjekt

3.1 Adresse Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

3.2 Grundbuchdaten Grundbuch _____ Einlagezahl _____

3.3 Beschreibung der Maßnahmen der Wohnraumadaptierungen

[illegible]

4. Angaben über die pflegebedürftige Person

4.1 Persönliche Daten

Anrede (Frau/Herr/neutral) _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) |_____|_____

Staatsangehörigkeit _____

4.2 Pflegestufe

5. Bewohnende Personen

Folgende Personen werden die Wohnung nach Adaptierung mit Hauptwohnsitz bewohnen:

Familienname / Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Einkommen
			☐ Ja ☐ Nein
			☐ Ja ☐ Nein
			☐ Ja ☐ Nein
			☐ Ja ☐ Nein
			☐ Ja ☐ Nein

6. Kosten und Finanzierung der Wohnraumadaptierung

6.1 Kosten

Gesamtkosten	_____ Euro
Förderungen anderer Stellen	_____ Euro
Eigenleistung	_____ Euro

6.2 Förderungen Wurden (werden) zusätzliche Förderungen beantragt?

☐ Nein

☐ Ja, von folgender Stelle _____ in der Höhe von _____ Euro

6.3 Versicherungsentschädigungen

☐ Nein

☐ Ja, von folgender Stelle _____ in der Höhe von _____ Euro

6.4 Überweisung des Bauzuschusses

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

7. Hinweis

Sämtliche Voraussetzungen für diese Förderung finden Sie in ausführlicher Form auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/236149.htm

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2020
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Hinweis:

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Wohnung **mit Hauptwohnsitz** durch den/die WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen **bewohnt** wird. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der mit Förderung sanierten Wohnung ist der Bauzuschuss zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/5 der ursprünglichen Förderung verringert.

8. Zustimmungserklärung

Ich / Wir erkläre(n) mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und mir/uns bekannt ist, dass eine Förderung, welche aufgrund von unrichtigen oder unwahren Angaben erteilt wurde, zurückzuerstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen können.

Ich / Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe [Anlage 3](#)) zur Kenntnis und akzeptieren diese.

Unterschrift der antragstellenden Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Bescheid über die vorhandene Pflegestufe
2. Von sonstigen Personen (nicht EU- oder EWR- Bürger, oder Bürger die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels Daueraufenthalt EU sind), sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - Nachweis des ununterbrochenen Hauptwohnsitzes über die letzten 5 Jahre in Österreich,
 - Nachweis, über den Bezug von Einkünften oder Leistungen über mindestens 54 Monate in den letzten 5 Jahren oder in Summe insgesamt über 240 Monate,
 - Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020.
 - Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich
3. Weitere Personen, die mit dem/den Eigentümer/n oder Mieter/n die geförderte Wohnung bewohnen und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
4. Einkommensnachweis(e) des/der Förderungswerbers/in und der/des Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in über das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr, oder der letzten 3 vorangegangenen Kalenderjahre *(Details siehe Anlage 2)*
5. Eigentumswohnung: Grundbuchauszug
6. Mietwohnung: Kopie des Mietvertrag
7. Aufstellung der Kosten der Maßnahmen der Wohnraumadaptierung lt. Anlage 1
8. Rechnungen mit Zahlungsvermerken- oder –nachweisen (bei Telebanking Übernahmebestätigung) über die durchgeführten Maßnahmen lautend auf den Namen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin. Die Rechnungen dürfen bei Antragstellung maximal 2 Jahre alt sein.
9. Meldezettel des/der Eigentümers/in bzw. Mieters/in sowie der pflegebedürftigen Person (wenn diese nicht der/die Mieter/in oder Eigentümer/in ist).

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars¹

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr
- **Telefon** (+43 732) 77 20-141 43
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** wo.post@ooe.gv.at

¹ Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Aufstellung der Kosten der Adaptierungsmaßnahmen

Die eingetragenen Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Es dürfen nur Rechnungen vorgelegt werden, welche die Wohnung betreffen und nicht älter sind als 2 Jahre.

Rechnungen ohne Namen und Adresse des/der Förderungswerber(in) werden nicht anerkannt.

Bitte nur die tatsächlich bezahlten Beträge eintragen!

Die Rechnungsbeträge sind außer bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung in Bruttobeträgen anzugeben.

Vorsteuerabzugsberechtigt ☐ Nein ☐ Ja (in diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen)

Höhe der sonstigen Förderungen oder Versicherungsleistungen _____ Euro

Laufende Nummer	Rechnungsdatum (chronologisch)	Sanierungsmaßnahmen	Rechnungsbetrag	Anmerkungen (nicht beschriftet)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
Endsumme				

Erläuternde Informationen zu „Jahreshaushaltseinkommen“

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

- | | |
|---|-----------------------|
| • 1 Person | 50.000 Euro |
| • 2 Personen | 85.000 Euro |
| • Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen | zusätzlich 7.500 Euro |
| • Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung | zusätzlich 8.500 Euro |
| • Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind | zusätzlich 7.500 Euro |
| • Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung | zusätzlich 8.500 Euro |

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden. Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen, es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer. Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
 - Leistungen aufgrund einer Behinderung
 - Pflegegeld
 - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid und eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
 - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierte steuerliche Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen



Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ¹ ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)